

Im Zusammenhang mit der notwendigen Sachkunde muß verstärkt naturwissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden. Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfaßt gesellschaftliche und natürliche Entwicklungsprozesse, die es in ihrer dialektischen Einheit und Wechselbeziehung bei der Auswahl von Sachverständigen zu erkennen gilt. Dem ist bei der Auswahl der Sachverständigen zum Zwecke der Objektivierung der Befunde in der Beweisführung zu entsprechen, um so zu meßbaren, rekonstruierbaren und vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen.

Die im Hinblick auf die Auswahl von Sachverständigen zu beachtende Sachkunde erstreckt sich auf die Beurteilung von Personen, Handlungen und Gegenständen, die oft im Zusammenhang miteinander stehen, aber wie die Praxis zeigt, auch eine selbständige Begutachtung erfordern können. Das ist abhängig vom Gegenstand der Beweisführung.

Die Beurteilung von Personen erfordert z. B. psychiatrische und (oder) psychologische Sachkunde in bezug auf die Persönlichkeitsanamnese durch Vermittlung diagnostischer und (oder) differential-diagnostischer Erkenntnisse zur Schuldfähigkeit Jugendlicher, Zurechnungsunfähigkeit bzw. verminderten Zurechnungsfähigkeit. Unbekannte Todesfälle (z. B. Auffinden von Leichenteilen) verlangen Sachkunde zur Identifizierung von Personen, die vornehmlich von der forensischen Medizin erbracht wird. Die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen, insbesondere bei Kindern, bei weit entfernt zurückliegenden Handlungen, aber auch in bezug auf bestimmte Zeugen, Opfer, Mittäter oder andere Teilnehmer einer Straftat kann eine sachkundige Beurteilung durch die forensische Psychologie erforderlich machen.